

Katarzyna Twardowska  
Dyrektor Departamentu Ocen Oddziaływania na Środowisko  
Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska  
ul. Wawelska 52/54  
00-922 Warszawa  
Polska  
E-Mail: [dorota.szumanska@gdos.gov.pl](mailto:dorota.szumanska@gdos.gov.pl)

## **Stellungnahme zum Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie**

im Rahmen der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen eine raumordnerische Festsetzung des Braunkohletagebaues Gubin, eines Braunkohlekraftwerks und entsprechender Trassen erhebe ich,

.....  
Vor- und Zuname

.....  
PLZ/Ort

.....  
Straße, Hausnummer

die folgenden Einwendungen:

Der Tagebau würde unzumutbare Belastungen auch auf deutscher Seite der Neiße verursachen sowie den grenzüberschreitenden Belangen des Klimaschutzes und des Gewässerschutzes zuwiderlaufen.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie schützt den mengenmäßigen und chemischen Zustand der Grundwasserkörper. Neue Tagebaue sind damit auf deutscher wie auf polnischer Seite unvereinbar.

Darüber hinaus kann das Vorhaben dazu führen, dass die europäischen und internationalen Klimaschutzziele nicht eingehalten werden können. Die geplante Laufzeit von etwa 50 Jahren ab etwa 2030 ist mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Wirtschaft unvereinbar, die zudem im Stromsektor zuerst umgesetzt werden kann und muss. Die Region muss nach heutigem Stand der Wissenschaft bei fortschreitender Klimaerwärmung mit einer zunehmenden Trockenheit rechnen. Diese führt zu geringeren landwirtschaftlichen Erträgen und höheren Kosten für die Wasserversorgung. Es stehen ausreichend erneuerbare Quellen für die Stromerzeugung zur Verfügung, die das Vorhaben insgesamt überflüssig machen.

Das Genehmigungsverfahren für den Tagebau Gubin ruht derzeit, da der Investor fehlende Unterlagen nicht nachgereicht hat. Da unklar ist, ob überhaupt noch ein Unternehmen Interesse an der Gewinnung der Lagerstätte hat, besteht keine Erfordernis, den Tagebau im Raumordnungsplan festzuschreiben.

Die erheblichen Umweltauswirkungen des Plans können auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen aus folgenden Gründen nicht bewertet werden:

Die Auslegung vom 28.06.2017 bis 31.07.2017 ist für eine fachgerechte Bewertung zu kurz und nicht „angemessen“ im Sinne der SUP-Richtlinie (RICHTLINIE 2001/42/EG).

Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen sind in der Zusammenfassung des Umweltberichtes nur oberflächlich dargestellt. Aufgrund welcher Erhebungen und Untersuchungen die Auswirkungen der Planung analysiert wurden, ist nicht erkennbar. Die polnischen Originaldokumente weisen auf die Verwendung der Umweltverträglichkeitsstudie des Investors zum Tagebau Gubin hin. Dieses Verfahren wurde auch nach massiver Kritik seitens deutscher Behörden und Öffentlichkeit 2016 auf Antrag des Investors eingestellt. Der Bericht wurde noch nicht von den Behörden bewertet und seine Mängel noch nicht überarbeitet. Er ist als Entscheidungsgrundlage für die Raumordnung daher ungeeignet. Zu seinen Mängeln zählte beispielsweise:

- Bei der Untersuchung von Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächengewässer auf deutscher Seite wurde die Umsetzung der Planungen zum Tagebauvorhaben Jänschwalde-Nord angenommen. Der Bergbaubetreiber LEAG hat zwischenzeitlich von diesem Vorhaben Abstand genommen und die Einstellung des Planverfahrens zu diesem Tagebau empfohlen. Dies macht eine Neubewertung der möglichen Auswirkungen des Tagebaus Gubin auf die deutsche Seite zwingend erforderlich.
- Lärm- und Staub- und Feinstaubemissionen auf deutscher Seite, insbesondere in den grenznahen Siedlungen und deren kumulativen Auswirkungen wurden nicht bzw. unzureichend untersucht.
- Auswirkungen auf die Umwelt infolge der nachbergbaulichen Nutzung und Rekultivierung wurden nicht untersucht.

In der Zusammenfassung des Umweltberichts zum Raumordnungsplan fehlt die nach SUP-Richtlinie nötige Alternativenprüfung. Nicht nachvollziehbar ist die in Kapitel XI. getroffene Aussage, dass „die Notwendigkeit zur Formulierung Alternativer Maßnahmen nicht gegeben ist“. In der Raumordnung wären nicht technische, sondern strategische Alternativen zu ermitteln gewesen. Dazu zählt auch ein Verzicht auf den Abbau von Braunkohle, etwa als Beitrag zur Umsetzung des Klimaabkommens von Paris. Auch ist nicht erkennbar, wie ermittelt wurde, dass bei dem Abbau der Braunkohlelagerstätte Gubin die geringsten Konflikte bestehen würden (S. 96).

Mit dem Tagebau geht die vollständige Zerstörung von Ortschaften, Landschaft, von Kultur- und Sachgütern, Boden und von Lebensräumen für Fauna und Flora einher. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Auswirkungen nicht in die Kategorie „erheblich negative Auswirkungen“ eingestuft werden. (Umweltbericht, S. 16, S. 30) Auf S. 30 fehlen die erheblichen Auswirkungen auf Gewässer.

Ich schließe mich überdies vollumfänglich der im Verfahren eingehenden Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus an.

(Individuelle Ergänzungen, z.B. eigene Betroffenheit:)

.....  
.....

.....  
Datum, Unterschrift